

Die Regelungen für Tarifbeschäftigte sind nachzulesen im Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz EntgFG) vom 26. Mai 1994 (BGBI I 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 9 am 22. November 2019 (BGBI I S. 1746):

§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Krankheitstage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. **Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen** [Der Arbeitgeber braucht dafür keine Sachgründe! BAG, Urteil v. 14.11.2012; Az.: 5 AZR 886/11].

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muss die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

Erläuterungen zur gesetzlichen Regelung:

Bei tarifbeschäftigten Arbeitnehmern ist von einer Arbeitsunfähigkeit von länger als **drei Kalendertagen** die Rede; innerhalb der drei Tage **zählen also die dienstfreien Tage (Feier- und Ferientage, Samstage und Sonntage) mit**.

Beispiele:

Krankheit am Montag, Dienstag, Mittwoch	kein Attest erforderlich
Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag	Attest erforderlich
Donnerstag, Freitag, Montag	Attest erforderlich
Montag, Dienstag (Feiertag), Mittwoch, Donnerstag	Attest erforderlich

Tipp: Wenn eine Krankheit bis in die Ferien andauert, sollte unbedingt die Genesung bei der Bezirksregierung angezeigt werden (Gesundmeldung), damit der Bezug von Krankengeld vermieden wird oder die Gehaltszahlung wieder erfolgen kann!

Bitte wenden Sie sich bei Detailfragen an ein PhV-Personalratsmitglied in Ihrer Bezirksregierung:

Gymnasien und WBKs



Gesamtschulen

